

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. Mai 2025
Nr. 274

24	EA 58	144
----	-------	-----

Einfache Anfrage von Christian Stricker und Patrick Siegenthaler vom 2. April 2025 „E-Voting im Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das neue E-Voting-System der Schweizerischen Post wird seit Juni 2023 eingesetzt. Der Kanton Thurgau gehört zusammen mit Basel-Stadt, Graubünden und St. Gallen zu den Pilotkantonen und ermöglicht den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern die elektronische Stimmabgabe. Der Betrieb von E-Voting läuft sicher und stabil und wird namentlich bezüglich Sicherheitsvorgaben eng von der Bundeskanzlei begleitet. Mit RRB Nr. 67 vom 11. Februar 2025 hat der Regierungsrat die Ausdehnung von E-Voting auf das Inlandelektorat beschlossen. Ab 2026 sollen vorerst die sechs Politischen Gemeinden Amriswil, Bichelsee-Balterswil, Bischofszell, Hauptwil-Gottshaus, Kradolf-Schönenberg und Wäldi die Möglichkeit haben, E-Voting ihren Stimmbürgerinnen und -bürgern anzubieten. Im Zuge der Digitalisierung setzt der Regierungsrat damit eine Massnahme der Regierungsrichtlinien Thurgau 2024–2028 (Kap. 5.1.2.5, S. 25) schrittweise um.

Frage 1: Mit welcher Bilanz wurde das Kosten-Nutzen-Verhältnis beurteilt?

Für die Jahre 2025 bis 2027 sind jeweils Fr. 420'000 für E-Voting im Budget und in der Finanzplanung eingestellt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis lässt sich nicht exakt berechnen. E-Voting ermöglicht eine orts- und zeitunabhängige Stimmabgabe, verhindert ungültige Stimmen, garantiert den Stimmberechtigten, dass ihre Stimme so gezählt worden ist, wie sie sie abgegeben haben, und reduziert den Aufwand der Gemeinden bei der Auszählung. Für ein Digitalisierungsprojekt dieser Grösse schätzt der Regierungsrat das Kosten-Nutzen-Verhältnis daher als gut ein. Das Verhältnis wird zudem durch die

2/3

Ausdehnung auf das Inlandelektorat verbessert, da die Fixkosten unabhängig von der Anzahl Nutzerinnen und Nutzer anfallen.

Frage 2: Wird der Kanton Thurgau für seine Pionierleistung vom Bunde oder von anderen Kantonen entschädigt?

E-Voting ist ein Beispiel für konstruktive föderale Zusammenarbeit: Jeder der beteiligten Kantone, die Bundeskanzlei und auch die Schweizerische Post als Systemanbieterin tragen ihren Teil dazu bei. Synergien werden genutzt und Erfahrungen ausgetauscht. So kann der Kanton Thurgau beispielsweise von den Erfahrungen und Vorarbeiten der Kantone St. Gallen und Graubünden bei der Ausdehnung auf die Gemeinden profitieren.

Der Bund regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone regeln sie in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten (Art. 39 Abs. 1 Bundesverfassung [BV; SR 101]). Die Kantone sind für die Durchführung der eidgenössischen Urnengänge zuständig. Entsprechend sind es die Kantone, die entscheiden, ob sie auf ihrem Gebiet ein E-Voting-System einsetzen. Sie schliessen mit der Post die Verträge ab und sind für den Einsatz des Systems auf ihrem Gebiet verantwortlich. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Bund den Kanton entschädigen sollte, und es sind auch keine entsprechenden Rechtsgrundlagen vorhanden. Bund und Kantone arbeiten sehr eng zusammen, und jeder leistet seinen Beitrag im Rahmen der föderalen Zuständigkeit. So definiert der Bund beispielsweise die rechtlichen Anforderungen und gibt bei jeder Anpassung am System und den Prozessen eine unabhängige Überprüfung in Auftrag und finanziert diese. Er verantwortet auch das Bewilligungsverfahren. Die fortlaufende Verbesserung und Weiterentwicklung des E-Voting-Systems werden zudem zu einem bedeutenden Teil durch Mittel der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) finanziert. Diese Mittel werden durch alle Kantone und den Bund bereitgestellt. Es ist eine Eigenschaft des föderalen Systems, dass die Kantone und der Bund gegenseitig voneinander profitieren. Eine Verrechnung dieser Leistungen ist nicht vorgesehen – Föderalismus ist ein Geben und Nehmen.

Frage 3: Weshalb wird nicht ein selektives E-Voting verfolgt, das ergänzend zu den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern nur noch Menschen mit Beeinträchtigung zur Verfügung steht und aufgrund der reduzierten Zielgruppe mit geringerem Aufwand und Risiko umgesetzt und kontrolliert werden kann?

Bei der Anwendung von E-Voting gilt das Prinzip „Sicherheit zuerst“. Die Sicherheit bei E-Voting stützt sich auf verschiedene Massnahmen: Verifizierbarkeit, Verteilung der Verantwortung, Transparenz (z.B. Offenlegung des vollständigen Quellcodes), Bug-Bounty-Programm, unabhängige Überprüfung und Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und der Industrie (vgl. <https://www.evoting-info.ch/sicherheit/sicherheitselemente->

3/3

im-ueberblick und <https://rechtsdienst.tg.ch/e-voting/kontinuierliche-verbesserung-und-weiterentwicklung.html/15012>). Das E-Voting-System ist ausgereift, sicherheitstechnisch auf sehr hohem Niveau und erfüllt die strengen Anforderungen des Bundesrechts. Der Grossteil der Kosten für E-Voting betrifft den Betrieb des Systems. Es wäre nicht sinnvoll, E-Voting nur für einzelne Zielgruppen selektiv zu betreiben. Die Erfahrungen aus den Kantonen St. Gallen und Graubünden zeigen, dass sowohl die Gemeinden als auch die Stimmberechtigten an E-Voting interessiert sind. Dies gilt auch für den Kanton Thurgau.

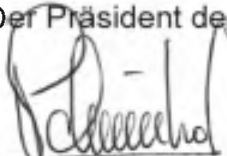
Frage 4: Wäre es sinnvoll, das Ausloten des E-Votings aktuell dem Bund zu überlassen, der bereits einen zweistelligen Millionenbetrag in das Erforschen des E-Votings investierte, bevor der Kanton Thurgau und die Thurgauer Gemeinden viel Geld investieren in die weitere Entwicklung?

Der Bund betreibt kein E-Voting-System, sondern legt die Rechtsgrundlagen für E-Voting fest und überprüft das System (vgl. Beantwortung Frage 2). Für die Durchführung der eidgenössischen Urnengänge sind die Kantone zuständig. Die Anwendung von E-Voting kann daher nicht dem Bund überlassen werden.

Frage 5: Mitglieder des Wahlbüros können die Resultate beim E-Voting nicht mehr selbst verifizieren, sondern müssen sich auf IT-Experten verlassen. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Umstand und den möglichen Vertrauensverlust ins korrekte Ergebnis?

Die Mitglieder des Stimmbüros sind in der Lage, die Vorgänge bei E-Voting nachzuvollziehen. Sie werden regelmässig geschult. Das System ist offengelegt und die Sicherheit durch eine Vielzahl von Massnahmen gewährleistet (vgl. Beantwortung von Frage 3). Das E-Voting-System der Schweizerischen Post ist ausgereift. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit von E-Voting ist durch das schrittweise Vorgehen und die hohen Sicherheitsanforderungen (Offenlegung Quellcode, Bug-Bounty-Programme, Massnahmenkatalog zur Überprüfung und Weiterentwicklung) erhärtet worden.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber
